

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen sind für alle Kundenbeziehungen in allen Bereichen geltend und verbindlich.
- 1.2 Abweichende Bedingungen unserer Geschäftspartner werden durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Nebenabreden und Abweichungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

2. Angebot / Preisanpassungen

- 2.1 Angebote sind, ohne andere Angabe in der Offerte, einen Monat gültig.
- 2.2 Baustellen müssen durch Krieger in der Offertphase nicht zwingend besichtigt werden.
- 2.3 Angebote basieren auf in der Ausschreibung genannten Rahmenbedingungen und den technischen Vorgaben im Leistungsverzeichnis. Werden nachträglich konstruktive Änderungen verlangt, erfolgt eine Preisanpassung.
- 2.4 Bei speziellen Anforderungen und Erschwernissen, die im Leistungsverzeichnis nicht benannt waren, werden die Positions- / Einheitspreise angepasst.
- 2.5 Angebote basieren auf handelsüblichen Halbfabrikaten. Spezialanfertigungen, welche in der Offerte nicht spezifiziert sind, können Positionspreise und Lieferfristen verändern.
- 2.6 Bei Aufteilung in Lose behält sich Krieger vor, die Positions- / Einheitspreise anzupassen.
- 2.7 Angegebene Stückzahlen verstehen sich als Teile mit gleicher Dimension und gleicher Spezifikation. Änderungen führen zu Preiskorrekturen.
- 2.8 Einheitspreise gelten für die Herstellung eines Produktes gemäss Leistungsbeschreibung. Arbeiten an fremden Bauteilen sind nicht inbegriffen.
- 2.9 Weicht die effektiv hergestellt und montierte Menge von der offerierten Menge ab, werden Minder- bzw. Mehrpreise verrechnet.
- 2.10 Etappenlieferungen müssen Krieger gemeldet werden. Krieger behält sich vor, zusätzliche Aufwendungen in Regie zu verrechnen.
- 2.11 Pauschalangebote gelten für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Mengen und Ausführungen. Änderungen führen zu Preiskorrekturen. (SIA 118, aktuell gültige Version)

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, ist der Preis gemäss Lieferverzeichnis wie folgt zu entrichten:
 - 3.1.1 Akontozahlungen werden gemäss Baufortschritt in Rechnung gestellt. Diese sind innert 10 Tage zu bezahlen.
 - 3.1.2 Der Rest der Zahlung erfolgt nach der Schlussabrechnung und nach den Vereinbarungen in der Auftragsbestätigung.
- 3.2 Für alle übrigen Rechnungen beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage nach Rechnungsstellung. Nach Rechnungsverfall wird ein Verzugszins verrechnet.

4. Positions- / Einheitspreise / Mengenangaben

- 4.1 Beim Offert Vergleich ist der Auftraggeber verpflichtet, wesentlich zu tiefe Einheitspreise, die auf einen wahrscheinlichen Übertragungs- und/oder Kalkulationsfehler hinweisen, Krieger mitzuteilen und diesem ein Recht auf Korrektur zu gewähren.

5. Lieferfristen / Auftragserteilung / Bestellungsänderungen

- 5.1 Lieferfristen gelten ab Auftragserteilung und nach Einigung über die Ausführung.
- 5.2 Zu genehmigende Fabrikationspläne müssen innerhalb von 2 Arbeitstagen kontrolliert und visiert retourniert werden. Endtermine könnten sonst nicht mehr garantiert werden.
- 5.3 Mündliche Bestellungen und nachofferierte Arbeiten werden erst nach schriftlicher Auftragserteilung durch den Auftraggeber ausgeführt.
- 5.4 Nutzen und Gefahr gehen auf den Auftraggeber über, wenn die Ware unser Werk verlässt.

6. Gewährleistung

- 6.1 Für Mängel aus Werkverträgen gelangt die aktuell gültige Fassung von SIA 118 zur Anwendung.
- 6.2 Wenn nicht anders vereinbart, gilt auf allen Produkten eine Garantie von 24 Monaten ab Ablieferdatum. Die Garantie gilt, sofern keine Eingriffe durch Dritte vorgenommen und die Ware bestimmungsgemäss verwendet und montiert wurde. Wenn nicht anders vereinbart, werden Garantieleistungen ausschliesslich am Domizil von Krieger erbracht. Von der Garantie ausgeschlossen sind Verbrauchsmaterialien.
- 6.3 Für Konstruktionen, die schriftlich abgemahnt aber aufgezwungen wurden, besteht kein Haftungs- oder Garantieanspruch.
- 6.4 Werden Konstruktionen verlangt, die den Normen oder Sicherheitsanforderungen für Personen nicht genügen, behält sich Krieger das Recht vor, ohne Kostenfolge von der Werkvertragsposition zurückzutreten.
- 6.5 Minimale Schäden bis 0.5% der lackierten Oberflächen, welche bei der Montage entstanden sind, werden vor Ort ausgebessert und berechtigen nicht, eine neue Werkslackierung zu verlangen.
- 6.6 Falls die Oberfläche des Werkstücks feuerverzinkt ist:
 - 6.6.1 Die Feuerverzinkung kann Unebenheiten und Unregelmässigkeiten in der Oberflächenstruktur aufweisen. Dies ist kein Grund zur Beanstandung bzw. kein Mangel.
- 6.7 Falls die Oberfläche des Werkstücks feuerverzinkt und zusätzlich pulverbeschichtet ist:
 - 6.7.1 Die Feuerverzinkung kann zu Unebenheiten und Unregelmässigkeiten in der Oberflächenstruktur führen, welche auch nach dem Beschichten noch erkennbar sein kann. Dies ist kein Grund zur Beanstandung bzw. kein Mangel.

7. Planung / Terminplanung

- 7.1 Nach Auftragserteilung wird gemeinsam mit dem Auftraggeber der Terminplan erstellt und die Reihenfolge der Etappenlieferung fixiert.
- 7.2 Die Fabrikationspläne werden zur Genehmigung eingereicht und geringfügige Änderungen nur einmal kostenlos geändert.
- 7.3 Die Fabrikationspläne bleiben geistiges Eigentum von Krieger.
- 7.4
- 7.5 Krieger behält sich das Recht vor, die Planungsarbeiten durch qualifizierte Drittfirmen ausführen zu lassen.

8. Herstellung / Montage

- 8.1 Krieger erstellt das Werk nach gültigen, branchenüblichen Normen und Richtlinien.
- 8.2 Behördliche Auflagen, statische und bauphysikalische Anforderungen müssen durch den Auftraggeber bekannt, bzw. vorgegeben werden.
- 8.3 Wird nach theoretischen Massen hergestellt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vorgegebenen Masse am Bau verantwortlich.
- 8.4 Krieger behält sich das Recht vor, Montagen durch qualifizierte Drittfirmen ausführen zu lassen.

9. Regiearbeiten

- 9.1 Regiearbeiten werden nach den aktuell gültigen Regieansätzen von Krieger verrechnet.
- 9.2 Regiearbeiten sind von Rabatt-, Skonto- und Pauschalpreisvereinbarungen auf Akkordarbeiten ausgenommen.
- 9.3 Regiearbeiten werden generell nur mit Personal ausgeführt, welches für die Komplexität der auszuführenden Arbeit genügend qualifiziert ist.
- 9.4 Regiearbeiten, die von der örtlichen Bauleitung angeordnet werden, sind für den Auftraggeber verbindlich.

10. Abnahme / Teilabnahme

10.1 Etappenlieferungen werden etappenweise abgenommen.

11. Ergänzende Bestimmungen / Gerichtsstand

11.1 Für die Ausführung der Arbeiten ist die SIA Norm 118 (allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten, aktuell gültige Version) massgebend.

11.2 Sofern keine Toleranzen auf Zeichnungen vermerkt sind, werden die Teile gemäss Krieger internen Toleranzen gefertigt.

11.3 Gerichtsstand ist am Domizil von Krieger.

11.4 Massgebend für die Auslegung dieser AGB ist in jedem Fall die Originalfassung in deutscher und nicht die Version in französischer Sprache.

Ruswil, April 2015

(ersetzt alle vorherigen Ausgaben)